

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **85 (1987)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf dem Sichtschirm erscheint, lassen sich auftretende Fehler schnell korrigieren, über die Computer-Tastatur. Eine Anwendung ist dann sinnvoll, wenn kleinere Mengen eines gedruckt vorliegenden Textes in grössere Texte, die direkt eingetastet werden, eingefügt werden sollen. In den USA wird ein Listenpreis von 650 Dollar genannt.

Anmerkung: Es gibt von anderen Herstellern schon grössere Schriftgut-Lesesysteme, ebenfalls mit Unterscheidungsmöglichkeit zwischen verschiedenen Schriftarten. Bei ihnen entfällt die zeilenweise Abtastung der Vorlage von Hand. Ihre Preise liegen jedoch so hoch, dass sie für PC-Benutzer nicht in Frage kommen.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B Nr. 21-1987.

Abkürzungen in der Informatik

CAE	Computer Aided Engineering
CAD	Computer Aided Design
CAP	Computer Aided Planning
CAM	Computer Aided Manufacturing
CAT	Computer Aided Testing
CAS	Computer Aided Simulation
CIM	Computer Integrated Manufacturing
CAA	Computer Aided Assembling
CAR	Computer Aided Robotics

Aus: CAD-CAM Report, Dressler Verlag, Heidelberg

CCD: 380000 Bildpunkte

Sony (Japan) hat mit der Auslieferung eines neu entwickelten CCD-Bildaufnahme-Elements begonnen, das eine Auflösung von 380000 Bildpunkten bildet. Erstes Einsatzgebiet sollen Kamerarecorder für die Unterhaltungselektronik sein. Ein bisheriges «Camcorder»-Spitzenmodell von Sony verfügte über einen CCD-Sensor mit einer Auflösung von 250000 Bildpunkten.

Der CCD-Sensor von Sony hat einen Durchmesser von rund 17 Millimetern. Die Packungsdichte der Einzelelemente gehört damit bereits in die VLSI-Integrationshöhe. Andere japanische Firmen haben mit nur wenig mehr Grundfläche CCD-Sensoren mit mehr als 400000 Bildpunkten erreicht, stossen damit aber bereits in den Ausschussquoten an die Grenze des kostenmässig Zulässigen.

Neu ist bei Sony, dass bei geeigneter Beschaltung der CCD-Bildaufnehmer eine (rechnerische) «Verschlusszeit» zwischen 1/60 und 1/10000 Sekunden gestattet. Der zweite Wert kann auch bei einem Einsatz ausserhalb der Unterhaltungselektronik interessant werden. Ein weiterer Fortschritt besteht darin, dass der bisherige Rauschsignalpegel auf 1/10 des bisher üblichen Wertes, gemessen am CCD-Ausgang, gesenkt worden sein soll.

In Tokio wird für das neue Bauelement ein Listenpreis von umgerechnet rund 650 bis 700 DM/Fr. genannt. Erfahrungsgemäss sinken Inlandpreise dieser Höhe im Export

und bei grösseren Serien-Stückzahlen. Der genannte Preis legt es nahe, die neuen Bild-aufnehmer auch in «sehenden» *Industrie-Robotern* einzusetzen. Weitere von Sony anvisierte Einsatzgebiete sind hoch auflösende Überwachungskameras sowie «filmlose» Kameras für die Einzelbildaufnahme.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B Nr. 23/24-1987.

Recht / Droit

Strassenbau und Landschaftsschutz

Ein Strassenprojekt kann heutzutage in verschiedene Bereiche des Landschaftsschutzes eingreifen. In einem Falle, in dem sich die Anwohner gegen ein solches Bauvorhaben wehrten, steckte das Bundesgericht das gegenseitige Verhältnis von Raumplanungsrecht, Fischerei- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ab. Es kam auch auf das Forstpolizeirecht zu sprechen. Strassenpläne stellen Sondernutzungspläne im Sinne des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) dar (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 111 Ib 14 f., Erw. 3b mit Hinweisen). Währenddem die Rahmennutzungspläne den umfassenden Grund der zugelassenen Nutzungen legen, gestalten die Sondernutzungspläne sie aus oder schaffen davon abweichende Regelungen. Der von einem Strassenplan erfasste Boden erhält eine besondere Zweckbestimmung, die sich von jener des von der Strasse durchquerten Bodens unterscheidet. Da der Strassenbau diesen Sondernutzungsplan verwirklicht, bedeutet er keine Abweichung von einer Nutzungszone und ergibt keinen Anwendungsfall von Art. 24 RPG, d.h. der Bestimmung über Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG sind lediglich *Ausnahmen im Sinne von Art. 24 RPG* durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung zu bewilligen. Diese Vorschrift verlangt nicht, dass *alle* Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übermittelt werden. Dafür hat allenfalls kantonales Recht zu sorgen. Wenn aber ein Strassenbauprojekt wie das vorliegende auf einer Fläche von 1'675 m² die Bestockung eines Bachgrabens entfernen, den Bach in eine Röhre verlegen und dessen Graben eindecken will, so unterliegt dieser technische Eingriff der Bewilligungspflicht gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei (FG) und einer Ausnahmegewilligungspflicht für die Beseitigung der Ufervegetation gemäss Art. 22 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Von einem kantonalen verwaltungsrechtlichen Nichteintretensentscheid betroffene, gegen das Strassenbauprojekt rekurrierende Anstösser des Baches können gestützt auf das Vorbringen, FG bzw. NHG haben ver-

letzt, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen.

Kompetenzabgrenzungen

Rodungsbewilligungsbehörden dürfen sich laut BGE 106 Ib 41 ff. nicht in alle Einzelheiten der Strassenbauprojektierung einmischen. Sie dürfen nur dann die Standortgebundenheit eines rechtskräftig beschlossenen öffentlichen Strassenwerks verneinen und die Rodungsbewilligung verweigern, wenn die Baubehörden die Strassenplanung im Hinblick auf den gesetzlich geforderten Waldschutz offensichtlich mit ungenügender Sorgfalt durchgeführt haben. Diese Grundsätze überträgt das Bundesgericht nun auch auf das Verhältnis der Plangenehmigung zur Baubewilligung nach FG bzw. NHG. Wenn im kantonalen Plangenehmigungsverfahren die Belange des FG und des NHG noch nicht umfassend geprüft worden sind, so kann von der kantonalen Rekursinstanz das Nichteintreten auf eine Beschwerde der Anstösser damit begründet werden, deren Einwände gegen die generelle Linienführung der Strasse hätten im bereits abgeschlossenen Plangenehmigungsverfahren vorgebracht werden müssen. Und so weit deren Einwände sich gegen das Ausführungsprojekt richteten, liess sich das kantonale Nichteintreten keineswegs damit begründen, die angerufenen FG- und NHG-Vorschriften hätten keine nachbarschützende, Anstösser zur Beschwerdeführung legitimierende Wirkung. Denn die Kantone dürfen für Streitigkeiten, die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden können, auf kantonomer Ebene keine strengeren Anforderungen an die Beschwerdebefugnis stellen als der Bund (BG 109 Ib 216, E. 2b; 104 Ib 248, E. 4 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer waren hier im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege als direkte Anstösser berührt und hatten ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Baubewilligung. Nachbarbeschwerden gegen Baubewilligungen zählen zu den typischen Tatbeständen von Drittbeschwerden, auf welche grundsätzlich einzutreten ist (BGE 110 Ib 147, E. 1b; 104 Ib 253 ff., E. 7, je mit Hinweisen).

In der Baubewilligung für die Strasse war hier von der kommunalen Behörde einzig die Rodungsbewilligung und der Landerwerb vorbehalten worden. Richtigerweise hätte indessen auch eine Bewilligung nach Art. 24 FG und Art. 22 NHG vorbehalten werden sollen. Dabei fragte es sich, ob es sachgerecht sei, die allgemeine Baubewilligung vor den besonderen Bewilligungen zu erteilen. Vor Bundesgericht war von den Anwohnern des Projektbereichs ein Bündner Verwaltungsgerichtsentscheid angefochten, der den Entscheid der Gemeinde geschützt hatte. Weil das Verwaltungsgericht dem Erfordernis, eine Bewilligung gemäss Art. 24 FG und Art. 22 NHG einzuholen, nicht Rechnung getragen hatte, hob die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes den kantonalen Entscheid auf. Dem Bundesgericht zufolge wird das projektierte Bauvorhaben der fischerei- und na-

turschutzrechtlichen Bewilligungsbehörde und ebenso der für die Rodungsbewilligung zuständigen Stelle zu unterbreiten sein. Dabei wird allenfalls in Anwendung des FG und des NHG eine einheitliche Bewilligung erteilt werden können (BGE 107 Ib 152, E. 3a). So weit in diesem Zusammenhang eine Abwägung der Gesamtinteressenlage (Art. 25 Abs. 2 FG) erforderlich ist, werden darin alle in Frage kommenden Interessen zu berücksichtigen und daher auch der Gesichtswinkel von Art. 26 des Forstpolizeigesetzes zu beachten sein (vgl. BGE 111 Ib 311, E. 5 mit Hinweisen). Dabei ist für die Erteilung der fischerei- und naturschutzrechtlichen Bewilligung nicht das Vorliegen einer definitiven Rodungsbewilligung gefordert. Hingegen muss feststehen, dass die Verwirklichung des Werkes einem das Interesse an der Walderhaltung überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 26 Abs. 1 der Forstpolizeiverordnung). (Urteil vom 15. Oktober 1986.)

R. Bernhard

Landwirtschaft und Schrebergärtnerei sind zweierlei – Entfernung eines zonenfremden Gerätehäuschens

Ein «Gartenhäuschen», anstelle einer einfachen Gerätekiste, kann in einer Landwirtschaftszone nicht geduldet werden, damit sich das Gebiet nicht in ein zonenfremdes Schrebergartenareal verwandelt. In Allschwil (BL) war der Entscheid umso richtiger, als die Gemeinde eine eigene Zone für Familiengärten ausgeschieden hat. Es ging um die Eigentümerin einer Parzelle in der Landwirtschaftszone von Allschwil, die in einer Landschaftsschutzzone liegt. Die auf dem Grundstück vorhandenen Obstbäume und Beerenstauden werden zusammen mit dem Grasland von einem Pächter bewirtschaftet. Er errichtete eine Baute von 2,4 m Länge, 1,5 m Breite und 1,4 resp. 1,6 m Höhe, um die Geräte unterzubringen. Eine Baubewilligung wurde nicht eingeholt. Der Gemeinderat verfügte, das Gerätehäuschen sei zu entfernen. Eigentümerin und Pächter beschwerten sich zunächst ohne Erfolg beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Doch das kantonale Verwaltungsgericht hiess in der Folge eine den Fall weiterziehende Beschwerde gut. Die Einwohnergemeinde Allschwil erhob Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht, wo sie Verletzung von Art. 4 (Rechtsgleichheit) und 22^{quater} (Planungskompetenzen) der Bundesverfassung sowie des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) geltend machte. Sie vertrat die Auffassung, dass rein als Steckenpferd betriebene landwirtschaftliche Tätigkeit, die auf blosser Freizeitgestaltung im Sinne der Schrebergärtnerei hinauslaufe, der kostendeckenden oder gar rentierenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise, die von den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes anvisiert werde, nicht gleichgestellt werden dürfe.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes führte aus, dass das Baugesetz auf Ausschluss nicht erwerbsorientierter Bewirtschaftungsformen aus dem Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung deute. Ganz klar ist das kommunale Zonenreglement, das auch von den kantonalen Behörden zu beachten ist. Es will die eigentliche Landwirtschaft vor der Konkurrenzierung durch andere Formen der Bodenbenutzung schützen, die nicht auf ertragsorientierte Ausübung angewiesen sind. Eine auf diese Zielsetzung ausgerichtete Raumordnung rechtfertigt sich gemäss Art. 3 RPG und steht im öffentlichen Interesse. Sie hält sowohl vor der Eigentumsgarantie als auch vor der Rechtsgleichheit stand. Das gilt hier umso mehr, als die Gemeinde in ihrem kommunalen Recht in vorbildlicher Weise eine eigene Zone für Familiengärten, also für die landwirtschaftliche Hobbytätigkeit, geschaffen hatte.

Ein Gerätehäuschen dieser Art kann nicht als landwirtschaftszonenkonform angesehen werden. Die Gemeinde beruft sich auf ein Urteil des Bundesgerichtes von 1984, wonach eine Massierung solcher Kleinbauten die Zerstörung des natürlichen Zusammenhanges einer Landschaft bewirken könne, so dass ein generelles Verbot solcher Bauten von der Eigentumsgarantie her als zulässig erachtet werde.

Zu prüfen blieb, ob es sich bei dem streitigen Unterstand nur um eine «Gerätekiste» handle, wie sie der Gemeinderat zu akzeptieren pflegt. Hiervon konnte aber nicht die Rede sein. Der Gemeinderat selber hat die Gerätekisten ausdrücklich in Gegensatz zu den hier streitigen Häuschen und Unterständen gestellt. Bei den Ausmassen des Häuschens kann von einer blossen Kiste, z.B. für die Aufbewahrung von Kies für den Strassenunterhalt, nicht mehr gesprochen werden.

Keine Ausnahmbewilligung

Endlich fragte es sich, ob der Unterstand gemäss Art. 24 Abs. 1 RPG zu bewilligen wäre. Danach kann eine Ausnahmbewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung darf die Standortgebundenheit nur dann bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Die Errichtung des Häuschens wurde damit begründet, es sei nötig, um die Geräte aufzubewahren. Doch für die Bewirtschaftung dieser Parzelle sind nur wenige Gerätschaften nötig. Sie können mitgeführt werden, und es braucht nicht mehr Geräte, als in einer Gerätekiste Platz finden. Das Häuschen ist nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Ferner besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass das Häuschen beseitigt werde. Würde eine Ausnahmbewilligung erteilt, so könnte sie anderen Hobbylandwirten nicht verweigert werden. Es bestände die Gefahr, dass das Landwirtschaftsgebiet weitgehend

zu einem Schrebergartenareal würde. Dazu kommt, dass die Gemeinde ja eine Zone für Familiengärten ausgeschieden hat. Umso grösser ist das öffentliche Interesse, dass die Landwirtschaftszone nicht für zonenfremde Bauten missbraucht wird. Das Verwaltungsgericht hatte das Raumplanungsgesetz unrichtig angewendet.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen und das Urteil des Verwaltungsgerichtes aufgehoben. Die zuständige Behörde hat den beiden Rekurrenten eine Frist anzusetzen, um den gesetzesmässigen Zustand herzustellen. (Urteil vom 22. Oktober 1986.)

R. Bernhard

Abgekürztes Enteignungsverfahren

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Durchsetzung eines 1970 erlassenen Sicherheitszonenplans für einen Militärflugplatz kam es zu einem abgekürzten Enteignungsverfahren gegenüber Baulustigen, deren Grundstück in diese Zone fiel. Der Sicherheitszonenplan war nie veröffentlicht, jedoch dem Gemeinderat mitgeteilt worden. Der Plan gab dem Bundesamt für Militärflugplätze Anlass, gegen die Bauausschreibung Einsprache zu erheben. Dabei erwies sich jedoch, dass die Einwendungen der Flugplatzbehörde von der kantonalen Baukommission erst berücksichtigt würden, wenn jene die zum Freihalten der Sicherheitszone benötigten Rechte gütlich oder auf dem Enteignungswege erworben haben werde. Dies gab Anlass, das abgekürzte Enteignungsverfahren gemäss Artikel 33 des eidg. Enteignungsgesetzes (EntG) einzuleiten. Der Zweck dieses Artikels liegt darin, dem Enteigner unter bestimmten Umständen die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens zu ersparen.

Verspätetes Vorgehen und Praxisänderung

Die Enteigneten waren nicht damit einverstanden, dass das Verfahren derart abgekürzt werden sollte. Bei dieser Gelegenheit entschied die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes im Gegensatz zu einer früheren, nun als überholt bezeichneten Rechtsprechung (des Bundesgerichtsentscheides BGE 100 Ib 184, Erwägung 1; vgl. auch 104 Ib 291, Erw. 2a und 109 Ib 31 sowie 132), die Bewilligung, das abgekürzte Verfahren durchzuführen, sei beim Bundesgericht mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (und nicht nur, wie es in der alten Rechtsprechung hiess, mit der Aufsichtsbeschwerde) anfechtbar. Dies festzuhalten ist auch deshalb wichtig, weil noch der neueste Kommentar zum Enteignungsrecht des Bundes davon ausgeht, man müsse die Aufsichtsbeschwerde erheben. Im vorliegenden Verfahren hatten aber die Beschwerdeführer gegen die vom Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission erteilte Bewilligung des abgekürzten Verfahrens weder eine Aufsichts- noch eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie hatten erst in ihrer Beschwerde gegen den Entscheid über ihre

Einsprache Kritik am gewählten Verfahren geübt. Diese war indessen verspätet. Insofern konnte auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden.

Mangelnde Werkplanvorlage

Dagegen hatten die Beschwerdeführer mit Recht beanstandet, dass das Eidg. Militärdepartement (EMD) nicht von Anbeginn des Verfahrens an einen Werkplan vorgelegt hatte (Art. 34 Abs. 1 Buchstabe d Entg). Trotz dieser schwerwiegenden Unterlassung hiess das Bundesgericht die Beschwerde nicht gut. Denn das EMD hatte den Sicherheitszonenplan mit der Beschwerdeantwort zu den Akten gegeben. Das Bundesgericht hatte hierauf den Beschwerdeführern Gelegenheit geboten, hierzu Stellung zu nehmen. Der Verfahrensmangel konnte deshalb als geheilt gelten. Im übrigen erwies es sich vor Bundesgericht ohne weiteres, dass eine Baute, die nur 40 m vom Pistenrand entfernt zu stehen käme, ein gefährliches Hindernis für den Flugbetrieb darstellen würde. Es zeigte sich, dass es notwendig war, die vom EMD verlangte Dienstbarkeit im Sinne eines Bau- und Pflanzverbots einzuräumen, um die Flugsicherheit zu erhalten. (Urteil vom 30. September 1986.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Geodesia

6/87. 40 jaar landmeten voor het Zuiderzee-project. *P.J.G. Teunissen, M.A. Salzmans, H. M. de Heus*: Over het aansluiten van puntenvelden (2): De aansluitings-vereffening. *A.M. Molen*: Een kwaliteitsvergelijking tussen de minuten GBKN-kaart van Barneveld. *H.N. Pelkman*: Probeert het NAP de geschiedenis naar zijn hand te zetten?

Géomètre

6/87. *J. Denegre, F. Troupel*: Le plan de base Topofoncier. *J.Y. Ramelli*: SICOP 1987: le départ d'une nouvelle étape. *A. Charmetiaux*: Au 38^e congrès de la FNPA: les propriétaires agricoles au milieu du gué. *M. Raynal*: A propos de photogrammétrie. Questions à Jean Robin. *R. Schneeberger, W. Burgermeister*: Le système 9 de Wild, la station de stéréorestitution analytique S9-AP. *U.-L. Van Twembeke*: Etat de l'art de la photogrammétrie à buts cartographiques et métrologiques. *A. Chapuis*: La corrélation d'images appliquée à la photogrammétrie analytique. *W. Kresse*: Saisie, traitement et gestion d'informations géographiques.

Photogrammetria

4/87. *H. Th. Verstappen*: Remote sensing applications of the Earth's surface: an outlook into the future. *G. Ducher*: Photogrammetry

– the largest operational application of remote sensing. *G. Togliatti*: Some results of the metric camera (MC) mission on Space-lab.

Photogrammetric Engineering and Remote Sensing

5/87. *C.S. Fraser*: Limiting Error Propagation in Network Design. *E. Derenyi, L. Newton*: Control Extension Utilizing Large Format Camera Photography. *M.D. Craig, A.A. Green*: One-Dimensional Resampling of Digital Imagery to Sparse Output Grids. *R. Kwok, C. Curlander, S.S. Pang*: Rectification of Terrain Induced Distortions in Radar Imagery. *J. Grimson Lyon*: Use of Maps, Aerial Photographs, and other Remote Sensor Data for Practical Evaluations of Hazardous Waste Sites. *J.R. Jensen, E.W. Ramsey, H.E. Mackey, Jr., E.J. Christensen, R.R. Sharitz*: Inland Wetland Change Detection Using Aircraft MSS Data. *P.W. Snook, K.C. Winterberger, N.E. Merritt, R.L. Czaplewski*: Comparison between Digital and Manual Interpretation of High Altitude Aerial Photographs. *A.L. Kok, J.A.R. Blais, R.M. Rangayyan*: Filtering of Digitally Correlated Gestalt Elevation Data. *K. Kumar Naithani, N. Dhal*: Software Interface Design for Photogrammetric Data Input to the Automap System.

Surveying and Mapping

Vol. 47, No 2. *L.C. Huff*: The rapid Precision Leveling System. *T. Vincenty*: On the Use of GPS Vectors in Densification Adjustments. *G. Cuppels, J. Collins*: The Montgomery County, Pennsylvania, Global Positioning Geodetic Control Project. *H. Turner*: Model to integrate Data Collectors. *W.K. Smith, J. Varnes*: Least-Squares Adjustment of Triangles and Quadrilaterals in which all Angles and Distances are observed. *I.D. Wijayaratne*: A Note on accurate Astronomic Azimuth Determinations. *J.K. Crossfield, D.A. Mc Calister*: Developing a Field Positioning Unit. *L. Sliwa*: Some Aspects of Bench Mark Stability.

Fachliteratur Publications

F.J. Gruber:

Formelsammlung für das Vermessungswesen

2. durchgesehene Auflage. 111 Seiten mit 138 Abbildungen. Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn 1987, DM 19.80.

K. Hermann:

Bautechnische Vermessung – eine Einführung

9., bearbeitete Auflage. 75 Seiten mit 111 Abbildungen. Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn 1985, DM 14.80.

H. Karwat:

Das Honorar des Sachverständigen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft

3., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Deutsch/Französisch/Englisch. 70 Seiten, 3 Tabellen, 5 Diagramme. VDI-Verlag 1986, DM 28.—.

W.K. Bühler:

Gauss – eine bibliographische Studie

191 Seiten, 10 Abbildungen. Springer-Verlag, Berlin 1987. DM 56.—.

Berichte aus dem Institut für Geodäsie und Photogrammetrie (IGP) der ETH Zürich

Die Beiträge, die in dieser Schriftenreihe erscheinen, dienen vor allem dem Unterricht und der Dokumentation. Sie sind deshalb in erster Linie für Mitarbeiter des Instituts und für Studenten bestimmt. Einzelne Hefte können auch einem weiteren Kreis von Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Die Auflage ist auf den besonderen Zweck des Heftes abgestimmt.

Nr. 1 (1976), *R. Scherrer*: **Der nordweisende Kreisel.**

20 Seiten, Fr. 3.—.

Nr. 2 (1976), *C. Just*: **Programm KONETZ, Programmbeschreibung und Benutzeranleitung.**

65 Seiten, vergr.

Nr. 3 (1976), *S. Heggli*: **Erfahrungen beim Einsatz einer Reseaukammer in der photogrammetrischen Fixpunktverdichtung.**

40 Seiten, vergr.

Nr. 4: **Jahresbericht 1976.**

55 Seiten, Fr. 6.50.

Nr. 5 (1977), *B. Mohr*: **Diplomvermessungskurs 1976. Kurzbericht zur Triangulation III. O. Domleschig-Heinzenberg.**

52 Seiten, vergr.

Nr. 6 (1977), *W. Stähli*: **Diplomvermessungskurs 1976. Bericht zur Triangulation IV. O. Heinzenberg.**

25 Seiten, vergr.

Nr. 7 (1977), *C. Just*: **Diplomvermessungskurs 1976. Bericht zur Triangulation IV. O. Cazis.**

30 Seiten, vergr.

Nr. 8 (1977), *V. Cebis*: **Diplomvermessungskurs 1976. Kurzbericht über die Eichstrecke Cazis.**

10 Seiten, vergr.

Nr. 9 (1977), *V. Cebis*: **Diplomvermessungskurs 1976. Kurzbericht über die Eichstrecke Felsberg.**

5 Seiten, vergr.

Nr. 10 (1977): **Forschung 1976. Beitrag des Instituts für Geodäsie und Photogrammetrie.**

6 Seiten, Fr. 1.60.